



Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Marienberg gemäß § 141 Abs. 3 BauGB

Beschluss zur Durchführung einer vorbereitenden Untersuchung zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit und anschließender Möglichkeit zum Erlass einer Sanierungssatzung im Gebiet "Mühlberg / Hirschstein" der Großen Kreisstadt Marienberg

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg hat in seiner Sitzung vom 12.12.2022 beschlossen, für das im beiliegenden Lageplan dargestellte Gebiet "Mühlberg / Hirschstein" eine vorbereitende Untersuchung nach § 141 Abs. 3 BauGB einzuleiten. Hierbei sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer Sanierung, insbesondere über die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse erarbeitet werden. Des Weiteren werden die Sanierungsziele und Möglichkeiten der Umsetzung erarbeitet.

Der Untersuchungsumgriff der vorbereitenden Untersuchung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Dieser Umgriff entspricht dabei nicht automatisch dem späteren möglichen Sanierungsgebiet. Dieses wird innerhalb des Untersuchungsgebietes identifiziert und fachlich begründet abgegrenzt.

Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Rechtsfolgen nach § 141 Abs. 4 BauGB

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die



Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung mit Lageplan der vorbereitenden Untersuchung ist auch im Internet unter www.marienberg.de -> Rathaus -> Förderprogramme -> städtebauliche Erneuerung abrufbar.

Marienberg, 21.01.2023

André Heinrich Oberbürgermeister



Lageplan zum Gebiet

